

Rahmenkleingartenordnung

**Territorialverband
„Thüringer Becken“
der Gartenfreunde e.V.**



RAHMENKLEINGARTENORDNUNG

des Territorialverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V.

I. Vorwort

Die Rahmenkleingartenordnung des Territorialverbandes soll dazu beitragen, in den Mitgliedsvereinen vergleichbare Rechtsverhältnisse auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes in seiner Fassung vom 21.09.1994 zu schaffen und weiterhin zu gewährleisten.

In Verbindung mit dem Bundeskleingartengesetz und der Entschließung des 23. Bundesverbandstages vom 02.09.2000 in Ulm ist die Rahmenordnung ein wichtiges Instrument für alle Vereine zur Einhaltung der General-, Zwischen- und Einzelpachtverträge und zur Realisierung der Forderungen der lokalen AGENDA 21. Jeder Mitgliedsverein gibt für seinen Verein eine eigene Kleingartenordnung unter Beachtung dieser Rahmenordnung, der kommunalen Ordnungen und territorialen Besonderheiten heraus.

II. Allgemeine Bestimmungen

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns der Kommunen. Sie sind Stätten von sozialen Beziehungen, von Naturerlebnissen und sinnvoller Freizeitgestaltung der Menschen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen im Kleingartenbereich.

Deshalb ist es Aufgabe und Verantwortung der Vorstände, die kleingärtnerische Betätigung im Sinne der Gesunderhaltung, der Freizeitgestaltung und der Erholung ihrer Mitglieder zu fördern und dafür die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Diese Aufgabe erwartet von allen Mitgliedern eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der Vereinssatzung und Durchsetzung des Prinzips der Gleichheit und gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Anlagen müssen durch Gäste auf den Hauptwegen begehbar sein. Hauptwege dürfen nicht als Spielplätze oder Abstellflächen genutzt werden (Unfallschutz).

Pachtverhältnisse und Gemeinschaftsinteressen erfordern eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Interessenübereinstimmung innerhalb der Mitgliedschaft eines Vereins auf allen Ebenen. Sie zu regeln und zu garantieren erfordert, nach den Normen des Vereins- bzw. Pachtrechts zu handeln.

Dem Verein obliegt es, im Rahmen seiner Möglichkeiten und unter Wahrung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

III Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Kleingartenanlagen

Die Erhaltung und Förderung des Kleingartenwesens ist die vordringlichste Aufgabe der Kleingärtnervereine. Sie sind verpflichtet, den spezifischen Charakter der Kleingartenanlagen einheitlich zu wahren und die **kleingärtnerische Nutzung** gemäß §1 BkleingG zu sichern.

Dabei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes stets zu beachten und die geltenden Bestimmungen und Regelungen der Kommunen zu berücksichtigen.

Im Interesse jedes einzelnen Mitgliedes und zum Wohle der Gemeinschaft sind daher die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes verbindlich. Daraus resultierende Aufgaben und Aufträge sind eigenständig von den Mitgliedern zu realisieren. Die Handlungen der gewählten Funktionsträger sind zu unterstützen. Auflagen und Bestimmungen, die den Vereinen aus den geltenden Pachtverträgen sowie mit den Bebauungs- und Flächennutzungsplänen der Kommunen gemacht werden, sind auch für den Unterpächter und seiner Parzelle verbindlich. Entstandene Mängel auf den Parzellen sind spätestens mit dem Pächterwechsel zu beseitigen.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung / Gestaltung des Kleingartens

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf des Kleingärtners und die Erholungsnutzung. Deshalb gilt als Orientierung für die Gestaltung und Nutzung einer Parzelle in Kleingartenanlagen die Drittelnutzung, d.h.

- ein Teil für Obst- und Gemüseanbau,
- ein Teil für Ziersträucher und Blumen,
- ein Teil für Laube, Freisitz, Rasen- und Spielflächen.

Dazu gehört, dass die Laube nach Größe und Ausstattung der kleingärtnerischen Nutzung untergeordnet ist.

Entsprechend der „Wiener Variante“: auf 50m² hat mindestens ein Obstbäumchen (1/4 Stamm oder Buschobst) auf 400 m² 6 – 8 Bäumchen verschiedener Art und Sorten, auf der Parzelle zu stehen. Als Schattenspender ist 1/2 Stamm gestattet. Der Kleingärtner darf die Gartenfläche nicht einseitig mit Kulturen, wie nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher, Feldkulturen etc. nutzen oder bepflanzen

Der Charakter des Kleingartens ist stets zu wahren und die kleingärtnerische Nutzung muss klar zu erkennen sein.

Bei der gesamten Nutzung, Bepflanzung und Bebauung sowie Errichtung von Kompostanlagen hat jeder Kleingärtner auf seinen Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Äste und Zweige, die für den Nachbarn schädigend oder störend wirken, sind zu beseitigen.

Die festgelegten Grenzabstände (siehe Anlage 2) sind einzuhalten.

Jeder Kleingärtner hat das Recht, seinen Kleingarten unter Berücksichtigung des §1 Bundeskleingartengesetzes und des Gesamtbildes der Anlage nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig zu gestalten.

Mit der Nutzung des Kleingartens übernimmt der Kleingärtner die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Bodens und die Erhöhung der Fruchtbarkeit, für die Pflege, Sauberhaltung und den Schutz der Natur und Umwelt. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung ist der Anbau eines breiten und vielfältigen, der Eigenversorgung entsprechenden Sortiments an Gemüse, Obst, Blumen und Zierpflanzen.

Die Anpflanzung von hochwachsenden Waldbäumen und anderen hochstämmigen Bäumen, ist im Kleingarten nicht statthaft.

Das Pflanzen von Obstbaumhochstämmen, Hasel- und Walnussbäumen ist nicht erlaubt.

Die Regelungen des Bundeskleingartengesetzes haben den Vorrang gegenüber kommunalen Baumschutzsatzungen.

Die Vorstände der KGV haben nach Absprache mit den kommunalen Verwaltungen verbindliche Regelungen über Erhalt bzw. Rodung der Baumbestände in Kleingartenanlagen zu treffen.

Bäume, die krank sind und nicht in das Gesamtbild der Anlage passen sind zu roden, um die Verjüngung des Baumbestandes zu garantieren.

Waldbäume und andere alte, große Bäume sind spätestens bei einem Pächterwechsel zu roden, um die Einhaltung des BKleingG zu erreichen.

Die Übernahme der anfallenden Kosten trägt der abgebende Pächter.

Die Anpflanzungen von Wirtspflanzen für Krankheiten an Obstgehölzen ist im Kleingarten nicht gestattet (siehe Anlage 1).

§ 3 Tierhaltung

Die Kleintierzucht und –haltung ist nicht Bestandteil der kleingärtnerischen Nutzung nach

§1 (1) des Bundeskleingartengesetzes und bis auf die nachfolgend genannten Ausnahmen nicht erlaubt.

Durch die Mitgliederversammlung vor 1991 beschlossenen Kleintierhaltungen **können** nach §20 a Bundeskleingartengesetz weitergeführt werden. Eine insoweit entstandene Berechtigung **geht** bei Pächterwechsel **nicht auf den Nachfolger** über. Eine nach Anzahl und Umfang begrenzte Haltung von Kleintieren, insbesondere Ziergeflügel, Zwerg- und Kleinrassen von Hühnern und Kaninchen kann durch die Mitgliederversammlung auf Antragstellung mit Auflagen, die Bestandteil der Gartenordnung sind, gestattet werden.

Die Haltung von Bienen ist zu fördern; entsprechende Bedingungen dafür sind zu schaffen.

Der Vorstand legt im Einzelfall die einzuhaltenden Kriterien fest und überwacht die Einhaltung derselben.

Die damit verbundene Errichtung von Ausläufen, Volieren u.ä. ist genehmigungspflichtig durch den Vorstand.

Alle Kleintiere sind so zu halten, dass Anlieger durch die Tierhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in den anderen Gärten anrichten können. Für den Schaden, den ein Tier verursacht, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

Die Haltung und Züchtung von Hunden und Katzen in den Kleingärten ist nicht erlaubt.

Zum Besuch oder Aufenthalt in der Kleingartenanlage mitgeführte Hunde und Katzen sind an der Leine zu führen bzw. gesichert im abgegrenzten Garten unterzubringen, sie dürfen nicht frei herumlaufen.

§ 4 Umwelt- und Naturschutz

Jeder Pächter übernimmt mit der Pachtfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt.

Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Kleingärten bei.

Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. Feuchtbio-
tope und Zierteiche dürfen i.d.R. 4 m² Oberfläche (max. 1% der Parzellenfläche) und
0,70 m Wassertiefe haben.

In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen
für Vögel und andere Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

**So dürfen Hecken zwischen dem 01.04. und 20.06. nicht geschnitten und bis
September nicht gerodet werden. Ein Rückschnitt ins alte Holz ist ab 30. Sep-
tember möglich.**

**Die Heckenhöhe 1,25 m (max.1,50m Außenzaun) -art und – form sind einheitlich
zu gestalten.**

**Hecken in den Parzellen als Abgrenzung zu Nachbarn oder zu Sitzecken usw.
sind nicht gestattet!**

**Koniferen kleiner 1,50 m Höhe (Novellierung BKleingG v. 1.5.94), unter Wah-
rung der kleingärtnerischen Gestaltung sind möglich. Auf Gemeinschaftsflä-
chen sind 2,50 m Höhe möglich.**

Gartenabfälle, Laub und sonstige Kompostabfälle sind sachgemäß zu kompostieren,
Das Anlegen von Kompostplätzen innerhalb der Kleingartenanlagen regeln die Ver-
einsvorstände.

Das Verbrennen von Abfällen in Kleingärten regelt die Thüringer Verordnung über
die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen. Ausnahmen, sowie die Entsorgung von
pflanzlichen Abfällen, regeln die Kommunen.

Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sach-
gemäß zu bekämpfen. Dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes
anzuwenden.

Die Unkrautbekämpfung und Schädlingsbeseitigung sollte im Kleingarten vor allem
mit bewährten, umweltschonenden Methoden, wie Hacken, Jäten usw. erfolgen.

Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist auf das unbedingt not-
wendige Maß zu reduzieren.

Ist eine Anwendung unumgänglich, sind die Anwendungsvorschriften und Karenzwei-
ten auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel zu beachten und unbedingt ein-
zuhalten (Indikationsgesetz vom 01.07.2001).

Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auf-
treten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Der
Pächter ist verpflichtet, angrenzende Nachbarn rechtzeitig zu informieren.

Die Pflege angrenzender öffentlicher Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden
Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Die Anzahl der Arbeitsstunden
für die Werterhaltung bzw. deren finanziellen Ausgleich, beschließt die Mitgliederver-
sammlung. Die Durchführung notwendiger Arbeitsstunden für die Werterhaltung legt
der Vorstand fest.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Kleingärtnergemeinschaft ist der Päch-
ter verpflichtet, sich durch Teilnahme an den fachlichen Veranstaltungen weiterzubil-
den.

Sie dienen dem Ziel, die fachlichen Voraussetzungen zum naturgemäßen Gärtnern
zu erwerben und zu erweitern und der Sicherung der erforderlichen kleingärtneri-
schen Gemeinnützigkeit (§2 BKleingG).

§ 5 Errichtung von Baulichkeiten/ Genehmigungsverfahren

1. Für die Errichtung von Gartenlauben gilt § 3 des Bundeskleingartengesetzes.
2. Der beabsichtigte Bau einer Gartenlaube oder die beabsichtigte bauliche Erweiterung einer bereits bestehenden Gartenlaube, ist schriftlich bei dem zuständigen Vorstand zu beantragen. Mit dem Bauantrag ist ein Lageplan der Parzelle, in dem der beabsichtigte Aufstellungsort der Gartenlaube und deren äußere Abmaße ersichtlich sind, vorzulegen. Die Gesamtgröße der Laube darf 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz, nicht überschreiten. Durch einen späteren Anbau an die Gartenlaube oder das Anfügen einer Überdachung darf die nach § 3 BKleingG genannte Gesamtgröße der Baulichkeit von maximal 24 m² Grundfläche, einschließlich überdachtem Freisitz, ebenfalls nicht überschritten werden.
3. Mit dem Bau einer Gartenlaube bzw. eines Anbaues an eine bereits bestehende Gartenlaube darf erst begonnen werden, wenn eine durch den zuständigen Verein erteilte schriftliche Zustimmung vorliegt. Nach Fertigstellung des Rohbaus sowie des Ausbaues kontrolliert der Vereinsvorstand die Übereinstimmung zwischen tatsächlicher Bauausführung und Zustimmungsunterlagen. Festgestellte Abweichungen sind durch bauliche Umgestaltung zu korrigieren.
4. Bei der Errichtung oder Erweiterung einer Gartenlaube sind die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes vom 22.12.1992 in seiner jeweils aktuellen Fassung gegenüber den angrenzenden, nicht mehr zum Pachtgelände gehörenden, Grundstücken zu beachten (Nachbargrundstücke).
5. Im Hinblick auf die Beachtung von Abstandsflächen zu Nachbargartenparzellen innerhalb des Geländes der Kleingartenanlage gelten die Festlegungen dieser Rahmenkleingartenordnung.
6. Die Laube hat entsprechend den Bestimmungen des § 3 BKleingG der kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle zu dienen und kann nach ihrer Beschaffenheit dem zeitweiligen Aufenthalt des Kleingärtners und seiner Familie dienen.
7. Ständiges Wohnen in der Laube ist nicht erlaubt. Ihre Ausstattung darf von daher auch nicht für ein dauerndes Wohnen geeignet sein. Das Installieren von Heizeinrichtungen ist in der Gartenlaube nicht gestattet.
8. Bestandsgeschützte Lauben im Sinne des § 20 a Nr. 7 BKleingG können unverändert genutzt werden. Der Bestandsschutz bleibt bei Pächterwechsel erhalten.
9. Wird eine Gartenlaube oder ein anderes Gebäude abgerissen bzw. zerstört, erlischt der Bestandsschutz.

Über Ablehnung oder Bewilligung von Bauanträgen entscheidet der Territorialverband. Nach Bewilligung durch den Vereinsvorstand wird ein Bauantrag an den Territorialverband weitergeleitet.

Die von der Kleingartenanlage verlegten Wasser- und Stromversorgungsleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen sowie Eigentum des Vereins. Ihre Verlegung sowie Pflege, Erhaltung und Erneuerung werden bzw. wurden in Gemeinschaftsarbeit und durch gemeinschaftliche Finanzierung realisiert. Der Vorstand koordiniert und bestimmt Notwendigkeit und Ausmaß der erforderlichen Einrichtungen.

Notwendige Modernisierung und Generalreparaturen sind durch Mitgliederbeschluss zu regeln. Jedes Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zähler-richtungen funktionell störungsfrei arbeiten.

Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Resultierend aus der gesetzlich geforderten einfachen Ausführung der Laube, ist die Entsorgung von Fäkalien über sog. **Trocken – Trenn - Toiletten** in den Gärten zu sichern.

Grundsätzlich zu beachtende Bestimmungen im Einzelnen:

- Baulichkeiten dürfen nur in einfacher Ausführung errichtet werden.
- Die Baulichkeit auf der Parzelle darf nur aus einem Baukörper bestehen und muss entsprechend geltender Gesetze errichtet werden.
- Zusätzlich sind nur ein Gewächshaus und ein Kinderspielhaus gestattet.
- Bauliche Anlagen, die die zulässige Größe überschreiten, müssen spätestens bei Pächterwechsel entschädigungslos reduziert werden. Dabei ist es unwesentlich, wer die bauliche Anlage errichtet hat.
- Unzulässige bauliche Anlagen müssen abgerissen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Für Sonderabfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu erbringen.

Errichtung von Lauben und anderer baulicher Anlagen

Die Errichtung von Lauben ist bauaufsichtlich genehmigungsfrei. Der Standort der Laube bedarf der Zustimmung des Verpächters. Als Baustoffe können sowohl Holz, als auch Mauersteine eingesetzt werden. Jedes Bauvorhaben ist beim Territorialverband (bei Mitgliedsvereinen) anzuzeigen. Die Beantragung erfolgt in der Regel 2-4fach auf entsprechenden Formblättern.

Einzureichende Unterlagen sind:

- Grundriss- und Bauzeichnungen der Laube (in der Regel Prospektunterlagen)
- Grundrissplan der Parzelle mit eingemäßer Laube (incl. Entfernungsmaße zur Parzellengrenze) und Wegebezeichnung sowie Angaben der Baulichkeit der Nachbarparzellen (empfehlenswert ist ein Maßstab 1:1000)
- Bei Nichttypenbauten sind eine Baubeschreibung und eine statische Berechnung vorzulegen
- Angaben zur Fundamenttiefe
- Lauben dürfen weder von ihrer Beschaffenheit, noch von ihrer Errichtung und Ausstattung zum dauerhaften Wohnen geeignet sein.
- Auch andere bauliche Anlagen, wie Wasserabstellschächte und Gewächshäuser sind nur nach vorheriger Zustimmung des Verpächters zu errichten.

Lauben

- Lauben dürfen einschließlich Abort, Geräteraum und überdachtem Laubenvorplatz 24 m² bebaute Grundfläche (Außenmaße, ohne Dachüberstand) nicht überschreiten.

- Lauben dürfen nur eingeschossig sein.
- Laubenhöhen zählen ab Fußbodenoberkante.
- Das Unterkellern von Lauben ist nicht gestattet.
- Ein Vorratsraum (Fläche bis 2 m² und Tiefe bis 0,80 m) mit Einstiegsklappe innerhalb der Laube ist zulässig.
- Dachgauben sind nicht zulässig.
- Ein Dachüberstand von 0,80 m rund um die Laube ist gestattet.
- Die Firsthöhe beträgt max. 3,50 m und die Traufhöhe 2,25 m

Weitere Baulichkeiten

Gewächshaus

Zusätzlich zur Laube darf ein Gewächshaus bis zu 12m² Grundfläche und einer Höhe von 2,50 m errichtet werden. Vor Aufstellung der Baulichkeit ist die Zustimmung des Verpächters schriftlich einzuholen. Eine Teilnutzung des Gewächshauses als Schuppen ist nicht statthaft.

Kinderspielhaus

Die Errichtung eines Kinderspielhauses mit 2 m² Grundfläche und einer Höhe bis 1,25 m kann ohne Zustimmung des Verpächters realisiert werden. Eine auch zeitweilige Nutzung des Kinderspielhauses als Abstellraum für Geräte und Materialien ist unzulässig.

Gartenteich

Auf der Parzelle kann ein Gartenteich mit flachen Randbereichen bis zu einer Größe von max. 4 m² angelegt werden. Er darf nicht aus Beton oder sonstigem Mauerwerk bestehen. Gartenteiche müssen im Sinne eines Feuchtraumbiotopes zur Bepflanzung geeignet sein.

Die Errichtung eines gemauerten Grills ist bis zu einer Grundfläche von 100 cm x 80 cm und einer Maximalhöhe von 2,50 m zustimmungsfähig.

Gartenpartyzelte, die nicht fest mit Grund und Boden verbunden sind und ohne Bodenplatte über die Sommersaison aufgestellt werden, sind unter Berücksichtigung der Nachbarschaftsgrenzen mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Sie sind nach der Sommersaison abzubauen.

Auf Kleingartenparzellen sind nicht zulässig:

- Separat stehende Baukörper (z.B. Schuppen)
- Garagen und Carports
- Ortsfeste Funkantennen
- Windgeneratoren
- Offene Feuerstellen (Herde, Öfen, Kamine) in Lauben und auf den Parzellen

Einfriedung / Umzäunung der Anlage

- Außeneinfriedungen stehen in Verantwortung des Zwischenpächters, Arbeiten an dieser Einzäunung sind nur nach Genehmigung des Vereins/Verbandes vorzunehmen
- Die Höhe der Einfriedung sollte 1,50 nicht überschreiten
- Außeneinfriedungen dürfen nicht durch Tore zu den Parzellen durchbrochen werden
- Ausnahmen für das Durchbrechen der Einfriedung bilden die Eingänge zu den Anlagen
- Einfahrten für Kraftfahrzeuge sind verboten
- An verkehrsreichen Straßen und Parkplätzen dürfen Hecken bis 2,50 m gesetzt werden

Einfriedung der Parzellen

- Maximale Höhe des Zaunes 1,25 m; bei Anlage einer Hecke darf auch diese die Höhe von 1,25 m nicht überschreiten
- Wertvolle Ausführungen von Zaunmaterial (z.B. schmiedeeiserne Zäune) sind unzulässig
- Mauern und ähnliche geschlossene Einfriedungen (z.B. Betonplatten) sind nicht statthaft
- Das Anbringen von Rohrmatten und anderen Sichtbehinderungen (Stellwände) im Zaunbereich ist nicht zugelassen
- Das Anbringen von Stacheldraht ist verboten

Zusatz- und Technische Einrichtungen auf der Parzelle

- Die Errichtung von transportablen Badebecken in Kleingartenanlagen kann unter folgenden Bedingungen gestattet werden:
 - Durchmesser des Beckens bis max. 3,60 m bei einer Wandhöhe von 0,90 m
 - Nichteinlassung des Beckens in den Boden
 - Abbau des Beckens im Winterhalbjahr
- Die Errichtung von Rank Gerüsten und Pergolen ist zulässig. Dabei ist das vollständige Auskleiden der Felder mit unterschiedlichen Materialien nicht gestattet.
- Alle kompostierbaren Materialien des Gartens sind in Kompostanlagen zu verwerten
- Das Auskleiden/Verschließen des gesamten überdachten Laubenvorplatzes zu einer Veranda ist nicht zulässig. Das Anbringen eines einseitigen seitlichen Wetterschutzes ist statthaft
- Die Aufstellung von Werbetafeln in Kleingartenanlagen ist nicht zulässig

Technische Einrichtungen

- Die Installation technischer Einrichtungen ist nur durch autorisierte Fachfirmen durchzuführen

- Netzunabhängige Fotovoltaik-Anlagen können auf Antrag mit Zustimmung des Territorialverbandes der Gartenfreunde errichtet werden. Genehmigt wird eine Kollektorgröße von ca. 1,50 m²
- Alarmanlagen, Überwachungskameras und Bewegungsmelder sind zum Schutz der Baulichkeiten möglich, sie dürfen aber in ihrer Funktion zu keiner Belästigung der Nachbarn führen

§ 6 Gemeinschaftsanlagen und –einrichtungen

Jeder Pächter hat die an seine Parzelle angrenzenden Wege und Außenanlagen entsprechend dem Beschluss der Mitglieder zu pflegen.

Die Abgrenzung der Einzelgärten innerhalb der KGA ist im BKleingG nicht vorgeschrieben und bedarf gegebenenfalls einer Regelung durch Mitgliederbeschluss. Keinesfalls sind dazu Hecken oder geschlossene Zäune erlaubt.

Die Gestaltung der Außenumzäunung ist mit dem Verpächter und der zuständigen Kommunalbehörde abzustimmen. Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen, die anfallenden Kosten sowie Arbeitsleistungen werden durch Mitgliederbeschluss festgelegt. Die Regelungen und Festlegungen der Pachtverträge sind zu beachten.

Das Befahren der Kleingartenanlagen mit Kraftfahrzeugen ist durch Mitgliederbeschluss zu regeln.

§ 7 Allgemeine Festlegungen

Der Pächter, seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Kleingartenanlage stören oder beeinträchtigen kann.

Die Vorstandsmitglieder sind bei ihrer verantwortungsvollen ehrenamtlichen Arbeit zu unterstützen.

Das Betreiben von Maschinen und Geräten ist nur bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und den Ordnungen in den Kommunen sowie den Festlegungen des Vereines (Ruhezeiten) möglich.

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage verboten.

Aushänge am Infobrett/ -kasten müssen in jedem Fall mit dem Vorstand abgestimmt sein.

III. Schlussabstimmungen

Die Kleingartenordnung des Vereins wird mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

Sie ist Bestandteil des Pachtvertrages und bildet die Grundlage über die Verhaltensweise des Pächters innerhalb des Vereins.

Verstöße und Zuwiderhandlungen werden entsprechend der Satzung des Vereins geregelt.

Über Änderungen oder bei allen in der Satzung und in der Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Eigenmächtige Verhandlungen der Kleingartenpächter mit dem Bodeneigentümer bzw. dem Zwischenpächter sind entsprechend dem Pachtvertrag ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins wenden sich mit Fragen des Vereins- und Pachtrechtes generell an den zuständigen Vorstand.

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde durch den Verbandstag des Territorialverbandes der Gartenfreunde Sömmerda e.V. am 25.03.2017 beschlossen und dient allen Mitgliedsvereinen als grundlegende Orientierung.

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

- Felsenmispel (*Cotoneaster*)
- Weißdorn (*Crataegus*)
- Feuerdorn (*Pyracantha*)
- Eberesche (*Sorbus*)
- Stranvaesie (*Stranvaesia*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Haferschlehe (*Prunus insititia*)
- Gemeiner Bocksdorn (*Lycium halimifolium*)
- Sadebaum (*Juniperus sabina*)
- Hopfenklee (*Medicago lupulina*)
- Hahnenfußarten (*Ranunculus acer*)
- Weißklee, Imkarnatklee (*Trifolium*)
- Steinklee (*Melilotus alba*)
- Wacholder

Anlage 2

Übersicht über Pflanz- und Grenzabstände

	Reihen- entfernung	Abstand in der Reihe	Mindest- entfernung v.d.Grenze
	m	m	m
Apfel			
Niederstamm bis 60 cm	3,50-4,00	2,50-3,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Birne			
Niederstamm bis 60 cm	3,00-4,00	3,00-4,00	2,00
Viertelstamm 80 cm	Einzelbaum		4,00
Quitte	3,00-4,00	2,50-3,00	2,00
Sauerkirsche			
Niederstamm 60 cm	4,00	4,00-5,00	2,00
Pflaume	3,50-4,00	3,50-4,00	3,00
Pfirsich / Aprikose			
Niederstamm	3,50-4,00	3,00	3,00
Süßkirsche	Einzelbaum		4,00
Obstgehölze in Heckenform, schlanke Spindel und andere kleinkronige Baumform		schwach wachsende stark wachsende	1,50 2,00
Schwarze Johannisbeere / Jochelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,50	1,50-2,00	1,25
Johannisbeere rot u. weiß			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Stachelbeere			
Büsche und Stämmchen	2,00	1,00-1,25	1,00
Himbeere in Spalierziehung	1,50	0,40-0,50	0,75
Brombeere in Spalierziehung			
rankend	2,00	2,00	1,00
aufrechtstehend	1,50	1,00	0,75
Ziergehölze und Hecken			2,50 1,50
Komposthaufen			0,80

Anlage 3

Gesetze und Verordnungen des Freistaates Thüringen

1. Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31.07.1991
2. Thüringer Bauordnung vom 03.06.1994
3. Vorläufige Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 25.03.1991
4. Thüringer Nachbarrechtsgesetz vom 22.12.1992
5. Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.01.1993
6. Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 geändert. durch 1.And.VO v. 09.03.1999 (Pflanzenabfallverordnung)
7. Thüringer Sonderabfallverordnung vom 31.01.1992
8. Thüringer Wassergesetz vom 10.05.1994
9. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 30.09.1994
10. Thüringer Abwasserabgabengesetz vom 28.05.1993
11. Verordnung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz der Bäume vom 28.05.1981
12. Kommunalordnung der jeweils zuständigen Kommune
13. Thüringer Feiertagsgesetz vom 21.12.1994

Diese Rahmenkleingartenordnung wurde zum Verbandstag am 25.03.2017 beschlossen.